

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

betreffend die Erteilung der Verhandlungsvollmacht über eine Revision des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Im Verhältnis zur Volksrepublik China wird der Eintritt einer internationalen Doppelbesteuerung durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl. 1992/679, vermieden.

Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilateral Convention to Implement Tax Treaty-Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting, kurz „MLI“) wurde am 7. Juni 2017 von beiden Staaten unterzeichnet und findet im bilateralen Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China Anwendung, sobald es auch von China ratifiziert wird.

Aufgrund der Änderung der bilateralen wirtschaftlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen seit dem Abschluss des Abkommens im Jahre 1991 ist jedoch eine Revision erforderlich, die über die Umsetzung der MLI-Bestimmungen hinausgeht. Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und China erfordern ein Regelwerk, das eine ausgeglichene Besteuerung und eine Förderung von Investitionen österreichischer Unternehmen in China sicherstellt. Es soll damit der Standort Österreich für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen mit China sowie Österreichs Position im Wettbewerb gegenüber anderen EU-Staaten gestärkt werden.

Ebenso soll durch die Revision des Abkommens der OECD-Standard im Bereich des internationalen Informationsaustausches hergestellt werden.

Das geplante Abkommen wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG bedürfen. Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Negative finanzielle Auswirkungen des Abkommens auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten. Das Abkommen hat keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres den

#### A n t r a g,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Herrn DDr. Gunter MAYR, Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen, im Falle seiner Verhinderung, Frau Dr. Sabine SCHMIDJELL-DOMMES, Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen, und im Falle ihrer Verhinderung, Herrn Mag. Helmut BEITL, stellvertretender Abteilungsleiter im Bundesministerium für Finanzen, zur Leitung der Verhandlungen für den Abschluss einer Revision des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu bevollmächtigen.

Wien, am 8. November 2018  
Der Bundesminister:  
Hartwig Löger